

RS OGH 1955/3/9 3Ob120/55 (3Ob121/55)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1955

Norm

Geo §569 Abs2

ZPO §216

ZPO §419

ZPO §430

Rechtssatz

Entspricht der Bericht des Vollstreckungsorganes über den Vollzug der Räumungsexekution nicht den Tatsachen, so besteht kein Hindernis, diesen Bericht von Amts wegen nachträglich dem wahren Ablauf der Ereignisse entsprechend richtig zu stellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Exekution noch anhängig oder in der Zwischenzeit bereits eingestellt worden ist. Eine solche Berichtigung bedarf auch nicht der Voraussetzungen der §§ 149, 430 ZPO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/55

Entscheidungstext OGH 09.03.1955 3 Ob 120/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0037256

Dokumentnummer

JJR_19550309_OGH0002_0030OB00120_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at